

Hinweise zu rechtlichen Fragen an Schulen mit Dependancen

1) Stundenplan/Pausen

Die Rahmenbedingungen des Stundenplans (Unterrichtseinsatz, Aufsichten) werden durch die Lehrerkonferenz (LK) beschlossen. Best Practice wäre es, wenn der Wechsel zwischen den Dependancen maximal einmal pro Schultag erfolgt. Eine Entlastung von Lehrkräften, die regelmäßig zur Dependance wechseln müssen, bei den Pausenaufsichten ist möglich. Sind Wechsel am selben Tag unvermeidbar, muss die Fahrt im zeitlichen Rahmen zumutbar sein. Dies kann ggfs. den Zeitraum einer Pause übersteigen. Wenn eine Unterrichtsstunde direkt folgt, könnten Aufsichts-/Haftungsprobleme entstehen (s.u.). Eine Springstunde kann die Konsequenz für den eigenen Stundenplan sein (Verschlechterung des Plans). Zu prüfen ist die Zumutbarkeit bei schwerbehinderten KollegInnen!

2) Reisekosten

Der Einsatz an einer Dependance geschieht durch den Stundenplan und ist damit eine Dienstanweisung. Fahrten zwischen verschiedenen Schulen/Schulgebäuden einer Schule sind daher Dienstfahrten und können auch so abgerechnet werden; egal ob mit ÖPNV oder privaten KFZ. Es gibt keine Verpflichtung das private KFZ für diese Fahrten zu benutzen. *Vgl. BASS Kapitel 21-24 Nr. 1 (außerdem: BASS 21-24-Nr. 6). Grundlage: §2 Abs.1 Landesreisekostengesetz (LRKG)*

3) Versicherung/Unfallschutz

Fahrten zwischen Dependancen sind Dienstfahrten. Bei Dienstfahrten gilt voller Unfallschutz!

Siehe hierzu §§30ff LBeamtVG NRW

Bei Tarifbeschäftigten gilt die berufsgenossenschaftliche Absicherung durch die Unfallkasse NRW

4) Aufsichtspflicht/Haftung

Grundsätzlich gilt: ab 15 Min vor, bis 15 Min nach dem Unterrichtstag besteht ununterbrochen Aufsichtspflicht. Ausnahmen gibt es nur bei Einzelpersonen über 18 Jahren. Verantwortlich ist die Schulleitung! Sie muss nach Beschluss durch die LK (Organisation, Räumlichkeiten, Gelände etc.) die Aufsichten organisieren.

Ist abzusehen, dass KollegInnen die Aufsicht nicht führen können, da sie zwischen Dependancen pendeln müssen, muss die SL die Aufsicht entsprechend organisieren.

Die LK entscheidet über die Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen (§68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG [BASS 1-1]).

Außerdem: Verwaltungsvorschriften zu §57 Abs.1 SchulG RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005 [Abl. NRW. S. 289])